

Öffentliche Bekanntmachung zu Dauer-Abgabebescheiden in der Gemeinde Ensdorf

A) Vormerkung:

Im Jahr 2018 hat die Gemeinde Ensdorf die Steuer-Abgabebescheide für die Grundsteuer A und B, die Landwirtschaftskammerbeiträge sowie die Hundesteuer als Dauerbescheide erstellt und zugesandt. Für die Folgejahre ergehen daher nur dann neue Bescheide, wenn seit der Bekanntgabe der Bescheide abgabenrechtlich relevante Änderungen eingetreten sind.

Die Gemeindeverwaltung Ensdorf weist darauf hin, dass sich die Hebesätze für die Grundsteuer A und B, sowie die Hundesteuer für das Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 bisher nicht verändert haben. Auch bezüglich des Landwirtschaftskammerbeitrages ist gegenüber dem Jahr 2021 keine Veränderung eingetreten.

Für die Grundsteuer erlaubt das Gesetz eine Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung anstatt durch individuellen Bescheid für diejenigen Steuerschuldner, die im Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für diese Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Von der Möglichkeit der öffentlichen Festsetzung der Grundsteuer macht die Gemeinde Ensdorf Gebrauch.

B) Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 wird hiermit die Grundsteuer A und B für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr **2022** die gleichen Steuern wie für das Jahr **2021** zu entrichten haben, **öffentlich festgesetzt**.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid **neu** festgesetzt, wenn:

- **durch Beschluss eine Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis 30.06. des laufenden Jahres (§ 25 Abs. 3 GStG) beschlossen wird**
- die Abgabepflicht neu begründet wird (**z.B. Erwerb/Verkauf einer Immobilie**)
- der Abgabenschuldner wechselt (**Übertragung einer Immobilie**)
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert
- die Fälligkeit sich ändert
- sich die Zahlungsinformation (z.B. Bankverbindungen) ändern.

Die Steuern und Abgaben sind grundsätzlich in vierteljährlichen Raten zu folgenden Terminen fällig:

am 15.02.2022, 15.05.2022, 15.08.2022 und 15.11.2022

Steuer-/Abgabenbeträge bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 15 Euro werden am 15.08.2022

und

Steuer-/Abgabenbeträge bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 30 Euro werden am

15.02.2022 und 15.08.2022 zur Zahlung fällig.

Sollte eine jährliche Zahlung ausdrücklich vereinbart worden sei, wird der Gesamtbetrag zum 01.07. fällig.

Die Höhe der jeweils fälligen Beträge ist aus dem letzten Steuerbescheid ersichtlich.

Sollte der Gemeinde Ensdorf ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden sein, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit durch die Gemeindekasse von dem Konto eingezogen. Andernfalls sind die fälligen Beträge unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der auf dem Dauer-Abgabenbescheid angegebenen Konten zu überweisen oder einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ensdorf, Abt. Steuern und Abgaben, Provinzialstraße 101a, 66806 Ensdorf einzulegen.

Der Widerspruch kann auch innerhalb der genannten Frist auch beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Saarlouis, Kaiser-Friedrich-Ring 33, 66740 Saarlouis, rechtswirksam eingelegt werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind.

C) Besondere Hinweise:

Die Landwirtschaftskammerbeiträge sowie die Hundesteuer haben sich in der Gemeinde Ensdorf für das Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 nicht verändert. Die Bescheide für das Jahr 2018 gelten als Dauerbescheide gemäß § 12a Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) auch für die Folgejahre. Daher werden für das Jahr 2022 keine neuen Bescheide versandt. Die Steuern und Abgaben sind analog zu den Grundsteuern am 15.02.2022, 15.05.2022, 15.08.2022 sowie 15.11.2022 fällig. Die Höhe der jeweils fälligen Beträge ist aus dem Abgabenbescheid 2018 zu ersehen. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Finanzverwaltung, Abt. Steuern und Abgaben der Gemeinde Ensdorf unter der Telefonnummer 06831-504-125 zur Verfügung.

Ensdorf, den 25.01.2022

Jörg Wilhelmy

Bürgermeister der Gemeinde Ensdorf